

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2272** vom 17. April 2012 hat folgenden Wortlaut:

In seiner Sitzung am 25. Januar 2012 hat der Landtag dem Thüringer Gesetz über den Beitritt zum Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) zugestimmt. Dieser Staatsvertrag sieht in Artikel 4 vor, dass jedes Land der GÜL Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen der über "Fälle der Führungsaufsicht" hinaus in Artikel 4 aufgezählten Fälle beabsichtigt die Landesregierung den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung?
2. Durch welche Personen werden die Geräte zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung angelegt und gewartet?
3. Durch welche Personen soll sichergestellt werden, dass bei einem festgestellten Verstoß, etwa gegen Aufenthaltsauflagen, unverzüglich eingegriffen werden kann?
4. Werden zusätzliche personelle Ressourcen bei der Polizei benötigt, um z. B. zu gewährleisten, dass bei einem Alarm ohne Verzögerung Einsatzkräfte vor Ort eingreifen können?
5. Welche weiteren landesgesetzlichen Änderungen sind im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Fußfessel erforderlich?
6. Wie wird die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleistet? Wurde und wird der Thüringer Datenschutzbeauftragte in das Verfahren einbezogen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zurzeit besteht nicht die Absicht, über die in Artikel 4 des Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder genannten Fälle hinaus, die elektronische Aufenthaltsüberwachung einzusetzen.

Zu 2.:

Das Anlegen des elektronischen Überwachungsgerätes wird vorrangig im Vollzug, nachrangig in der Wohnung der verurteilten Person durchgeführt. Das Anlegen übernimmt der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung beauftragte Vor-Ort-Service, ein externer Dienstleister der Firma Securitas. Im Gefährdungsfall kann der Vor-Ort-Service während des Vollzugs auf Vollzugsmitarbeiter und außerhalb des Vollzugs auf die Polizei zurückgreifen. Die Wartung der Geräte erfolgt ebenfalls durch den Vor-Ort-Service.

Zu 3.:

Bei Beauftragung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) legt die zuständige Führungsaufsichtsstelle in den "Handlungsanweisungen" fest, wie die GÜL auf bestimmte Weisungsverstöße zu reagieren und welche Personen sie zu informieren hat. Entsprechend dieser Festlegung hat die GÜL dann Weisungsverstöße zu bearbeiten. Liegt ein Gefährdungsfall vor, wird in der Regel die Polizei unverzüglich zu unterrichten sein.

Zu 4.:

Für die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sind derzeit zusätzliche personelle Ressourcen nicht vorgesehen. Im Gefährdungsfall sind zunächst im Dienst befindliche Polizeikräfte einzusetzen und gegebenenfalls weitere Einsatzkräfte zu alarmieren und heranzuziehen. Nach Vorliegen erster Erfahrungen und konkreter Prognosen wird der personelle Bedarf der Polizei gegebenenfalls neu beurteilt und bestimmt werden.

Zu 5.:

Zurzeit sind keine weiteren Änderungen des Landesrechts vorgesehen.

Zu 6.:

Auf die Tätigkeit der oben erwähnten Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder findet das Hessische Datenschutzgesetz Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes. Im Übrigen wurden die Datenschutzbeauftragten aller Länder eingebunden.

Dr. Poppenhäger
Minister